



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

30. Juni 2022

Mein Aktenzeichen
3440E22-0007
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Eva Fassel

Telefon / Fax
06131 16-4825
06131 16-4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 30. Juni 2022 TOP 10 „Wärmedämmung – Anpassung Nachbarschaftsrecht“

Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/2113 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Frage der Einführung einer gesetzlichen Duldungspflicht für nachträgliche Wärmedämmung bei Bestandsbauten im Nachbarrecht wird bereits seit einiger Zeit diskutiert.

Lange war zweifelhaft, ob den Ländern insoweit die Gesetzgebungskompetenz zusteht oder ob eine entsprechende Regelung nur durch den Bund getroffen werden kann.

Diese Zweifel hat der Bundesgerichtshof mit einem Urteil vom 12. November des vergangenen Jahres ausgeräumt. Entsprechende Regelungen sind danach von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst.

1/3

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Allerdings haben Vorschriften zur nachträglichen grenzüberschreitenden Wärmedämmung in anderen Bundesländern nicht immer zu mehr Rechtssicherheit geführt. Die Instanzgerichte dort haben eine Duldungspflicht des Nachbarn teilweise gleichwohl verneint, etwa mit der Begründung, dass eine Innendämmung möglich und ausreichend sei.

Vor diesem Hintergrund wird derzeit geprüft, ob entsprechende Regelungen auch in Rheinland-Pfalz geschaffen werden sollten.

Vor einer Entscheidung ist jedoch zunächst noch ein Urteil des BGH abzuwarten, in dem es um die Wirksamkeit der Berliner Regelung zu dieser Problematik geht. Die Verkündung dieser Entscheidung war ursprünglich auf den 23. Juni 2022 terminiert, ist jedoch auf den 1. Juli 2022 – also auf morgen – verschoben worden.

Gegen eine gesetzliche Regelung spricht wie gesagt, dass der Wärmeschutz in vielen Fällen mit vertretbarem Aufwand auch durch Innendämmung zu erreichen ist, allerdings eben nicht in allen. Hinzu kommt, dass auch ohne eine gesetzlich normierte Duldungsverpflichtung eine Wärmedämmung im Grenzbereich möglich ist, sofern die Nachbarn eine dahingehende einvernehmliche Regelung treffen. Im nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnis sollten solche einvernehmlichen Regelungen Vorrang vor einem Eingreifen des Gesetzgebers haben.

Angesichts der hohen Bedeutung des Klimaschutzes sowie stark steigender Energiepreise, die der Notwendigkeit einer effektiven Wärmedämmung besondere Dringlichkeit verleihen, könnte sich eine gesetzliche Regelung gleichwohl als sinnvoll erweisen.

Sie könnte zu mehr Akzeptanz von Wärmedämmungen im Nachbarschaftsverhältnis führen und damit auch einvernehmliche Regelungen in diesem Sinne fördern.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Mertin